

Hinweis:

Die geltend gemachten tatsächlichen Kosten der Unterkunft können höher sein als die vom Jobcenter anerkannten Kosten der Unterkunft. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die tatsächlichen Unterkunfts-kosten über den Angemessenheitsgrenzen der Unterkunftsrichtlinien liegen.

In der statistischen Berichterstattung zu Wohnkosten können die Unterkunfts-, Betriebs- und Heizkosten nach **tatsächlichen** und **anerkannten** Kosten unterschieden dargestellt werden.

Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer **Wartezeit von 3 Monaten**. Relevant für die Übernahme in die Datenbasis für statistische Auswertungen ist nicht die am Stichtag bekannte, sondern die für den Stichtag gültige Information. Auf Grund von nachträglichen Bewilligungen, rückwirkender Aberkennung der Leistung, fehlenden Unterlagen und anderer Eingabeproblematiken können am Stichtag vorhandene Daten unter- bzw. übererfasst sein. Um die Vollständigkeit der Daten zu gewährleisten, werden die Daten daher nach einer Wartezeit von drei Monaten erhoben und als endgültige Werte (nachträglich) veröffentlicht.

Im aktuellen Datenstand Jun. 2018 liegen die endgültigen Daten bis einschließlich **Mrz. 2018** vor. Diese werden für die Evaluation der Richtlinien-Änderung KdU den Daten aus Dez. 2017 gegenübergestellt.

1. Veränderung der Bedarfsgemeinschaften, deren laufende Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt wurden.

Die zum 01.01.2018 geänderten Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft im SGB II haben bei den Bedarfsgemeinschaften, deren laufende Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt wurden, zu einer erkennbaren Entlastung geführt.

Gegenüber Dezember 2017 gab es im März 2018 **280 Bedarfsgemeinschaften weniger im Bestand**, deren Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt wurden. Dies entspricht einer prozentualen Veränderung von immerhin 6,2%.

Mehr als die Hälfte (53,2%) aller Bedarfsgemeinschaften besteht aus **Single-Haushalten**. Der Wohnungsmarkt ist im unteren Mietpreissegment und diesen kleinen Wohneinheiten besonders angespannt. Dennoch konnten Single-Haushalte von den neuen Richtwerten profitieren. 7,1% weniger Single-Bedarfsgemeinschaften mussten im Mrz. 2018 eine Differenz zwischen der anerkannten und der tatsächlichen Miete selbst tragen. Dies entspricht 178 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften, deren Kosten der Unterkunft nun in voller Höhe anerkannt werden.

Es bleibt jedoch zu beachten, dass weiterhin bei 25,3% der Single-Haushalte die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt werden.

Auch bei den **Bedarfsgemeinschaften mit Kindern** hat die aktualisierte Richtlinie einen positiven Effekt und zu einer nennenswerten Entlastung geführt. 4,6% weniger Alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften und 6,2% weniger Partner-BG mit Kindern mussten im März 2018 eine Differenz zwischen der anerkannten und der tatsächlichen Miete selbst tragen. Dies entspricht **76 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften**, deren Kosten der Unterkunft nun in voller Höhe anerkannt werden. Die Anzahl der Partner-BG ohne Kinder, deren laufende Kosten für Unterkunft und Heizung nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt wurden, hat sich um 3,5% reduziert.

Insgesamt ist anzumerken, dass (trotz Veränderung der Richtlinie und positiven Effekten) bei 23,7% aller Bedarfsgemeinschaften mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung die Kosten nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt und somit ein Teil der Miete selbst getragen werden muss.

2. Anzahl der Leistungsfälle, die von der Veränderung bei der Wirtschaftlichkeitsgrenze profitieren

Die Veränderung bei der Wirtschaftlichkeitsgrenze hat zu leichten Bestandsveränderungen bei den Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Unterkunftskosten geführt. Für die Analyse wurden die Fälle ausgewertet, in denen im März 18 eine Grundmiete anerkannt wird, die zwischen der bis 2017 und der aktuell gültigen Wirtschaftlichkeitsgrenze liegt. In einem zweiten Schritt wurde die Bestandsveränderung gegenüber Dezember 2017 berechnet.

Es gibt **51 Bedarfsgemeinschaften**, die von der Erhöhung der **Wirtschaftlichkeitsgrenze** von 10% auf 15% profitieren. In gut zwei Drittel der Fälle handelte es sich um Single-Bedarfsgemeinschaften.

Von der Einführung einer Wirtschaftlichkeitsgrenze unter Einbeziehung der Bruttokaltmiete haben weitere **149 Bedarfsgemeinschaften profitieren können**. Mit einem Anteilswert von über 55% haben insbesondere 2- und 3- Personen Bedarfsgemeinschaften von dieser Richtlinienänderung partizipieren können.

3. Anzahl der Leistungsfälle, die von der neu eingeführten 4. Stufe des Klimabonus profitieren

Im Rahmen der Evaluation wurden die Fälle ausgewertet, in denen ab Januar 2018 anerkannte Unterkunftskosten entsprechend Klimabonus Stufe 4 anerkannt werden. Da die Werte der 4. Stufe Klimabonus zwischen den Werten der Wirtschaftlichkeitsgrenze und der neu eingeführten Wirtschaftlichkeitsgrenze unter Einbeziehung der Bruttokaltmiete liegen, kann hier zur Vermeidung einer Unschärfe nur der exakte Wert abgefragt werden. **Die Abfrage zeigt, dass durch die Einführung der 4. Stufe des Klimabonus keine auswertbare Bestandsveränderung eingetreten ist.**

Zur Klarstellung: Es werden immer Bestände abgegriffen. Bestandsveränderungen ergeben sich aus diversen Gründen, z. B. auch aus Zu- u. Abgängen. Hier haben somit nicht nur die angepassten Regelungen Einfluss.

Insgesamt ist von einer leichten Unschärfe in der Evaluation auszugehen - nicht zuletzt durch die verhältnismäßig kleinen Bestandsveränderungen im Vergleich zum Gesamtbestand der Bedarfsgemeinschaften (mit laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung) von 17.993.